

wenn seine Handlung zur Art und Ausmaß der Gefahr im angemessenen Verhältnis steht.

(2) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Handelnde unverschuldet durch eine ihm oder einem anderen gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr für Leben oder Gesundheit in heftige Erregung oder große Verzweiflung versetzt wird und diese Gefahr durch einen Angriff auf Leben oder Gesundheit anderer Menschen abzuwenden versucht. Die Strafe kann entsprechend der Größe der Gefahrenlage, der psychischen Zwangslage des Täters und der Schwere der begangenen Tat nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. In außergewöhnlichen Fällen einer solchen⁴ Gefahrenlage kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

1. Während bei der Notwehr der Angriff eines Menschen auf ein strafrechtlich geschütztes gesellschaftliches Verhältnis abgewehrt und dem Angreifer Schaden zugefügt wird, geht es beim Notstand um eine solche Abwendung drohender Gefahren, durch die Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden. Im § 18 werden der Verteidigungsnotstand nach § 228 BGB, der Angriffsnotstand nach § 904 BGB und der strafrechtliche Notstand nach § 54 StGB (alt) zusammengefaßt und neu gestaltet.

2. Die Notstandslage nach Abs. 1 erfordert eine dem Handelnden oder einem anderen oder der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegenwärtig drohende Gefahr.

Die Gefahr kann durch Menschen, Sachen oder Naturereignisse hervorgerufen werden. Sie kann jedem beliebigen gesellschaftlichen oder persönlichen Interesse drohen. Es ist gleichgültig, ob die Gefahr von dem Handelnden selbst schuldhaft herbeigeführt worden ist oder nicht. Es muß sich um eine gegenwärtig drohende, d. h. akute Gefahr handeln (vgl. § 17).

Die Notstandshandlung muß sich gegen Rechte oder Interessen Dritter zur Abwendung der Gefahr richten, gleichgültig, ob von ihnen die Gefahr **ausgeht oder nicht**.

Die gegenwärtig drohende Gefahr darf anders nicht zu beseitigen sein, d. h., die Handlung, der Eingriff in Rechte oder Interessen Dritter muß zur Abwendung der Gefahr unumgänglich sein.

3. Schließlich muß die Notstandshandlung zur Art und zum Ausmaß der Gefahr im angemessenen Verhältnis stehen. Richtet sie sich gegen eine Sache, von der die Gefahr ausgeht, dann kann der durch die Notstandshandlung verursachte Schaden gleich groß oder auch größer als die von der Sache drohende Gefahr sein, darf aber andererseits nicht im brassen Mißverhältnis zu ihr stehen.

Richtet sich die Notstandshandlung gegen Sachen, die in keinem Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen, dann darf der Handelnde zur